Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen
Band: 1 (1960)

Artikel: Die Meilener Dorfoffnung
Autor: Pfenninger, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-954133

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE MEILENER DORFOFFNUNG

Von Ernst Pfenninger

Meilen im Spätmittelalter, zwischen 1300 und 1400: ein blühendes Weinbauerndorf schon damals, dessen gescheckte Aecker und Rebberge aber und dessen grobschlächtige Holzhäuser mit ihren handfesten Bewohnern in ein merkwürdiges Geflecht rechtlicher Beziehungen, Verpflichtungen und Bindungen eingespannt waren. Es gab in jener Zeit rechtliche Unterschiede, kleine und grössere, von Dorf zu Dorf, oft von Nachbar zu Nachbar. In dem bunten Gefüge von Herrschaften und Untertanen, Freien, Städtern und Hörigen gab es Kräfte, die sich neue Rechte zu erwerben suchten, die sich mühten, das «Recht» zu ihrem Vorteil zu modeln und sich alter Verpflichtungen zu entledigen. Wohl hatte manche rechtliche Einrichtung ein langes und zähes Leben; andere Rechtssätze aber führten schliesslich nur noch als leere, treu überlieferte Formeln ein Scheindasein, während das wirklich geübte Recht längst andere Wege gegangen war. Solche spätmittelalterliche Zustände und Wandlungen sind auch in der Geschichte unserer Gemeinde zu sehen. Eine sehr wichtige Quelle dafür ist die Dorfoffnung. Fast jedes Dorf besass früher seine Offnung als eine Art «Gemeinde-Verfassung»: eine Sammlung gesetzliche Bestimmungen, die das politische, rechtliche und zum Teil auch das wirtschaftliche Leben der Gemeinde regelten. Sie wurde jedesmal bei der Eröffnung der Dorfgerichts-Gemeinde (meist zweimal jährlich) den versammelten Dorfleuten vorgelesen oder vorgetragen, um ihnen diese Satzungen aufs neue in Erinnerung zu rufen; daher der Name «Offnung». Betrachten wir aber zunächst

Dorf, Herrschaft und Vogtei vor dem 14. Jahrhundert

Erstmals wird Meilen in einer nicht genau datierbaren Urkunde aus dem neunten Jahrhundert genannt (876–887). Darin wird festgehalten, dass die Propsteikirche (Grossmünster) in Zürich vor einiger Zeit ausgedehnte Güter (Land und Leute) in Meilen und an andern Orten geschenkt erhielt. Damit war für jene frühen Meilener der Vorsteher («praepositus» = «Probst») des Chorherrenstiftes zum eigentlichen Herr geworden, der die nächste und unmittelbarste staatliche Gewalt ausübte. Zum Staat des Mittelalters gehörte nicht (wie heute) vor allem ein fest umgrenztes Gebiet (Territorialstaat), sondern ein Verband von

Personen, die der gleichen Herrschaft unterstanden oder sonstwie gleichen Rechtes waren (Personalstaat). Ursprünglich gehörten diesem kleinen Gotteshausstaat der Propstei nicht alle Leute an, die im heutigen Meilener Gemeindegebiet ansässig waren. Die Einwohner von Toggwil und Bünishofen standen unter der Herrschaft des Abtes von St. Gallen. Sein Gotteshausstaat ist aber in unserer Gegend früh abgestorben. Seine herrschaftlichen Rechte gerieten vermutlich, wie dies bei weit abgelegenen klösterlichen Besitzungen oft der Fall war, in die Hände seiner Beamten (Meier oder Vögte), die sie weiter veräusserten. Nur spärliche Hinweise auf diese einstigen St. Gallischen Hoheitsrechte in unserer Gemeinde haben sich in den schriftlichen Quellen erhalten.

Im 13. Jahrhundert (1219–1264) werden ein paarmal Männer aus dem Rittergeschlecht der Herren von Toggwil genannt. Sie waren offenbar Verwandte der Freiherren von Bonstetten und von Uster und verwalteten wohl den st. gallischen Besitz in unserer Bergwacht. Von ihrem Walten in Toggwil und von ihrem dortigen Wohnsitz ist allerdings nichts mehr nachweisbar. Ihr Sitz ist möglicherweise in einem Bauernhaus aufgegangen. Aehnlich war es wohl mit den Herren von Bünishofen bestellt, die uns 1277–1301 als Geistliche oder Dienstleute des Abtes von St. Gallen begegnen, aber damals bereits nicht mehr in unserer Gegend ansässig waren. Wohl besass das Kloster St. Gallen im 13. und 14. Jahrhundert noch Lehenrechte an Bauerngütern in Toggwil und Bünishofen, herrschaftliche und gerichtliche Rechte über die Bewohner übte es aber in dieser Zeit nicht mehr aus. Es war der näher gelegenen Propstei in Zürich gelungen, diese Rechte auch in Toggwil und Bünishofen an sich zu bringen – wie und wann, lässt sich heute nicht mehr sicher feststellen. Ursprünglich waren auch in Dorf- und Obermeilen nicht alle Bewohner gleichermassen Untertanen der Propstei. Neben Leibeigenen des Chorherrenstiftes lebten hier auch freie Lehenleute und Angehörige anderer Herrschaften. Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatten sich aber die Unterschiede zwischen freien und unfreien Lehenleuten weitgehend verwischt. Innerhalb der festen Grenzen der Gerichtsherrschaft Meilen waren alle Bewohner sozusagen unterschiedslos zu «Angehörigen» der Herrschaft der Propstei geworden. Der Territorialstaat war im Begriff, den Personalstaat abzulösen. Aehnliche Entwicklungen sind im 10. bis 14. Jahrhundert in vielen andern Dörfern zu beobachten.

Die Hoheitsrechte der Propstei umfassten zunächst die Befehlsgewalt über die Eigen- und Lehenleute und die Macht, Bussen zu verhängen und einzuziehen. Um diesen «Twing und Bann» auszuüben, hielt der Grundherr über seine Hofleute Hofgericht. Dieses «niedere Gericht»

über geringe Vergehen und zivile Rechtshändel entwickelte sich aus einem rein grundherrlichen zu einem öffentlichen – bei uns in Meilen wie anderswo in unserm Land.

Die hohe Gerichtsbarkeit über schwere Vergehen, «Tüb und Frevel» (Tüb = Dieb, schwerer Diebstahl. Frevel = Körperverletzung) stand höheren Instanzen zu und wurde in den Gerichtsherrschaften der Propstei Zürich durch den Reichsvogt von Zürich ausgeübt. Bis zum Jahr 1218 hatten die Herzoge von Zähringen dieses Amt inne. Sie liehen es im Gebiet rechts der Limmat und am rechten Seeufer an die Freiherren von Regensberg aus. Vom Wirken der Regensberger als Vögte über das Propsteigut in Meilen ist allerdings fast nichts mehr bekannt. Einzig, dass sie im Jahr 1301 noch Besitzer der Burg Friedberg waren, lässt vermuten, dass sie als Inhaber des hohen Gerichtes über Meilen dieses feste Haus errichtet und offenbar darnach getrachtet hatten, ihre Macht hier weiter auszubauen. Als aber die Zähringer 1218 ausstarben und ihr Reichsvogtamt an das Reich zurückfiel, war auch die regensbergische Vogtei über unser Dorf wohl bald zu Ende. Zwar geben uns die schriftlichen Quellen bis zum Jahr 1378 keine Nachricht über dieses Vogteiamt; es scheint aber, es habe zeitweise in schwachen Händen gelegen. Eine zeitlang jedenfalls übte die Propstei selbst niedere und hohe Gerichtsbarkeit aus. Als dann aber die Stadt Zürich die Vogtei Meilen im Jahr 1384 pfandweise und 1410 endgültig erwarb, sorgte sie sicher schon dafür, dass ihre damit erworbenen Rechte und Einkünfte nicht geschmälert wurden. Schon 1424 verpfändete die Propstei auch die niedere Gerichtsbarkeit an die Stadt und nach der Reformation kamen alle gerichtsherrlichen (und damit staatlichen) Rechte über Meilen endgültig in städtischen Besitz.

Das Chorherrenstift lässt die Offnung aufschreiben

Die Bauern von Meilen werden sich natürlich bemüht haben, im Laufe der Zeit ihre Stellung gegenüber der Grundherrin (Propstei) und dem Vogt zu verbessern. Gelegentliche Spannungen zwischen diesen drei Kräften waren wohl unvermeidlich.

Darum kam die Propstei wie eine Reihe anderer Gerichtsherren im 14. Jahrhundert dazu, die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gerichtsherrschaft, Vogt und Dorf schriftlich festzulegen. In jener Zeit fing man überhaupt an, vermehrt rechtliche Tatbestände aufzuschreiben, während frühere Jahrhunderte bei weitem nicht so schreibfreudig gewesen waren. Wir müssen annehmen, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Schreiber und Rechtskundige der Propstei mit den

erfahrensten und einsichtigsten Männern von Meilen zusammensassen und das bisher geübte, mündlich überlieferte Recht festlegten und niederschrieben.

Von dieser Offnung sind vier verschieden alte Niederschriften auf uns gekommen. Die älteste findet sich im «Statutenbuch» der Propstei, das um 1346 entstand. Wie das ganze Werk, das die gesamte Organisation des Stiftes bis in alle Einzelheiten regelt, ist auch unsere Offnung hier lateinisch geschrieben. Es sind aber im wesentlichen nur jene Bestimmungen verzeichnet, die für die Propstei besonders wichtig waren.

Die ursprüngliche deutsche Niederschrift ist verloren gegangen und es haben sich nur drei Kopien erhalten. Die ältere steht im «Grossen alten Urbar» der Propstei (Urbar = Verzeichnis von Einkünften, Besitzungen und Rechten. Es handelt sich hier zwar eher um ein Diplomatar, einen Band mit Kopien wichtiger Urkunden) und wurde dort zwischen 1390 und 1400 eingetragen. Die jüngere Abschrift der Offnung von Meilen findet sich in einem kleinen Sammelband, der auch die Offnungen der Propsteidörfer Albisrieden, Höngg, Fluntern, Schwamendingen, Rüschlikon und Nöschikon bei Niederglatt enthält und der um 1450 verfasst wurde. Diese beiden deutschen Abschriften unterscheiden sich nur in ganz wenigen, zum Teil aber wesentlichen Stellen. Im Staatsarchiv sind ferner zwei Abschriften auf Papierbogen vorhanden, vermutlich nach 1400 entstanden. Das sind vielleicht die Meilener «Gebrauchsexemplare». Ihrem guten Erhaltungszustand nach wurden sie aber nicht viel gebraucht. Ihr Text gleicht dem im grossen Urbar.

Die Bestimmungen der Offnung sind nicht wie in heutigen Gesetzesbüchern in Artikel oder Paragraphen eingeteilt und numeriert, sondern in einer gewissen, nicht ganz logischen und konsequenten Folge aneinander gereiht. Wir ordnen sie hier in Sachgruppen, obwohl damit eine geschichtlich vielleicht nicht bedeutungslose Reihenfolge gestört wird. Wir bringen darum am Schluss den Originaltext unverändert zum Abdruck.

Die Offnung besteht aus zwei Teilen. Der erste trägt die Ueberschrift: «Dis ist die rechtung mines herrn des propstes und der propsty der kilchen Zürich und der hoflüten gemeinlich in dem dorff ze Meilan bim Zürichsew gelegen», der zweite ist betitelt: «Dis ist die rechtung eines vogtes ze Meilan an dem hof und der hoflüten gemeinlich.» Der erste Teil, hier als «Dorfoffnung» bezeichnet, befasst sich also mit der Wechselbeziehung zwischen Dorfgemeinde und Propstei, der zweite, die «Vogtoffnung», mit dem Verhältnis zwischen Vogt und

Gemeinde, wobei natürlich auch die Kompetenzen zwischen Propst und Vogt mehr oder minder sauber getrennt werden.

Der Inhalt lässt sich im wesentlichen in drei Sachgebiete gliedern:

1. Satzungen über das niedere und hohe Gericht von Propst und Vogt, deren Strafbefugnisse, Pfändungsrecht und Polizeirecht.
2. Grund- und leibherrliche Rechte der Propstei.
3. Wirtschaftliche Bestimmungen.

Die beiden letzteren Sachgruppen finden sich fast nur in der umfangreicheren Dorfoffnung, während die Vogtoffnung sich etwas ausführlicher als die Dorfoffnung mit den strafrechtlichen Fragen befasst.

Das Dorfgericht

Der Propst hat, sagt die Offnung, «hie (in Meilen) twing und bann und allü gericht an (ohne) tüp und fräfni» und ist daher verpflichtet, jährlich zweimal Gericht halten zu lassen, den «Maien-» und den «Herbsttag». Auch der Vogt hat gleichermassen das Recht (scheinbar nicht die Pflicht), Maien- und Herbstgericht zu halten und hat dabei zu richten «umb tüp und fräfni».

Der Machtbereich von Propst und Vogt wird in beiden Offnungsteilen deutlich umschrieben. Der Rossbach bildet die westliche Grenze gegen die Vogtei Küsnacht. Die Grenze zieht sich von den Quellen des Baches auf den Bergrücken des Pfannenstiels «als der schne harwert schmiltzet», folgt der Wasserscheide über die «hochen studen» (vermutlich Stollen) an «Muschelhartz hus» (Lage unbekannt) und gelangt über «Uetlenfar» (am heutigen Bühlenbach, Grenzgebiet Uetikon-Männedorf) an den See. Die Seemitte scheidet zwischen den Herrschaftsgebieten beider Ufer. Das Gebiet der Gerichtsherrschaft des Propstes deckt sich mit dem der Vogtei und entspricht den heutigen Gemeindegebieten von Meilen und Uetikon. In diesem Gebiet sind Kirche und Landstrasse dem Twing und Bann des Propstes entzogen und dem Gericht und Schutz des Vogtes unterstellt. Die älteren Handschriften der Offnung zählen zum Amtsbereich des Vogtes noch die Höfe Rieden (Albisrieden) und Männedorf.

Innerhalb der beschriebenen Grenzen waren nicht alle Bewohner gleichermassen pflichtig, zum Gerichtstag zu erscheinen. Zum Niedergericht des Propstes war aufgeboten, wer sieben Schuh lang und breit Boden von der Propstei zu Lehen hatte. Beim Gerichtstag des Vogtes aber mussten alle anwesend sein, die überhaupt sieben Schuh lang und breit Erdreich besassen, sei es eigen oder Lehen. Es zeigt sich damit wieder deutlich, dass der Vogt eine öffentliche Gewalt verkör-

pert, während die Macht des Propstes in ihrem Wesen und Ursprung grundherrlich ist, d. h. sich aus dem uralten ausgedehnten Grundbesitz der Propstei herleitet. Als die Klöster Kappel und Wettingen 1337 und 1375 Güter der Propstei in Meilen und Feldmeilen zu Lehen empfingen, wurde in die Lehenbriefe die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass die Bebauer der Grundstücke als Vertreter der beliehenen Klöster an den Gerichtstagen des Propstes erscheinen mussten. Merkwürdigerweise waren die Bauern zweier Höfe von der Teilnahme am Vogtgericht dispensiert: die des Franzenhofes, eines Lehens des Fraumünsters, und des Biberlishofes, der wahrscheinlich freies Eigentum war.

Der Gerichtstag musste in der Kirche acht bis vierzehn Tage vorher angekündigt werden. Am Tage selbst musste mit der grossen Glocke dreimal geläutet werden in Abständen von einer Stunde («dristund»). Dann mussten alle Pflichtigen, die innerhalb des Etters (Dorfzaun, engstes Dorfgebiet) wohnten, anwesend sein und beraten, wie sie «minem herrn sin recht offnan wellint». Den «äussern», ausserhalb des Etters Ansässigen, war gestattet, erst nach dieser Beratung zu erscheinen, zur «offnung der rechtung». Wer nicht oder zu spät erschien, zahlte dem Propst drei Schilling Busse, dem Vogt bei seinem Gerichtstag sechs Schilling. Der Vogt hatte das Recht, durch Vertrauensleute kontrollieren zu lassen, ob alle Vogteileute anwesend seien, damit er ja nicht mit seinen Bussen zu kurz kam. Offenbar war er mit seinen Untertanen nicht so gut bekannt, weshalb er solche Angeber oder «Leider» brauchte. Er war ja meist auch nicht im Dorf ansässig. Das Stift dagegen liess sein Gericht durch einen Amtmann leiten, der aus dem Dorfe stammte, von den Dorfleuten gewählt und vom Propst eingesetzt wurde.

Von den mündlichen Verhandlungen des Gerichtes wurde nichts aufgeschrieben, ein Protokoll begann man erst um 1690 zu führen. Dagegen wurden gelegentlich Urkunden durch das Gericht ausgefertigt, von denen sich aber aus dem 14. und 15. Jahrhundert nur wenige erhalten haben. Leider besitzen wir gar kein solches urkundliches Zeugnis vom Vogtgericht, bevor die Vogtei 1384 an die Stadt Zürich kam. Die älteste Urkunde, die vom Gericht des Propstes in Meilen ausgestellt wurde, stammt aus dem Jahr 1387 und liegt heute im Staatsarchiv Rapperswil. Ihr Anfang lautet: «Allen den, die disen brief ansehen oder hörent lesen, künd ich, Heinrich in der Hab von Meylan, undervogt miner gnedigen herren des propst und der korherren der stift ze Zürich, das für mich kam gen Meylan an den stad, do ich dozemal offenlich ze gericht sas, Her Heinrich Kolb, kappellan

sant Laurencien altars ze Rapperswiler...» Bemerkenswert ist, dass sich der Beamte der Propstei «Untervogt» nennt und nicht «Amtmann», wie in der Offnung vorgesehen ist. Er hält das Gericht «am stad», also wohl auf einem öffentlichen Platz am Ufer, vermutlich in der Gegend des heutigen «Löwen» oder «Sternen», und beurteilt mit der ausgestellten Urkunde einen Rechtsfall, der die Propstei und ihren Meilener Grundbesitz nicht betrifft. Diese beiden Tatsachen zeigen, dass das Gericht des Propstes zu seiner grundherrlichen Wesensart hinzu deutliche Merkmale einer öffentlichen Institution angenommen hatte.

Die Namen der Vögte von Meilen werden erst mit dem Jahr 1378 bekannt. Damals hatte Peter von Ebersberg, dem die Burg Wetzikon gehörte, das Vogteiamt in Meilen als Lehen vom Herzog von Oesterreich inne und verpfändete es an seine zweite Gattin, die Freifrau Anna von Utzingen, zusammen mit andern Gütern, um 300 Gulden. Seine Tochter Verena erneuerte nach seinem Tode im Jahre 1384 diese Verpfändung an die Frau von Utzingen zu einer höheren Pfandsumme. Im gleichen Jahr verpfändete Anna von Utzingen die Vogtei weiter an die Stadt Zürich um 500 Gulden. Schliesslich wurde, wohl nach dem Tode der Frau von Utzingen, im Jahr 1410 wiederum durch Verena von Ebersberg auch diese Verpfändung erneuert, nun aber schon zur Pfandsumme von 1000 Gulden. In den Jahren vor 1384 hat sich offenbar die Propstei zu ihrem Niedergericht hinzu sich auch die Kompetenzen des Vogtes angemasst. Die jüngere Kopie der Dorfoffnung stellt nämlich am Schluss, nach Ansetzung der Höchstbusse des Vogtes auf 18 Pfund, fest: «Also was der bruch, do propst und capitel hoche und nidre gricht ze Meilan versachen durch einen dahin gesetzten vogt.»

Seit 1384 ist die Vogtei Meilen also in der Hand der Stadt Zürich, denn das Pfand wurde nie mehr eingelöst. Die Namen der durch die Stadt eingesetzten Vögte sind uns seit dem Jahr 1391 bekannt, da seit diesem Jahr in den Ratsbüchern der Stadt Vogtlisten geführt werden. Urkunden, die von diesen städtischen Vögten ausgestellt wurden oder von Untervögten, die in ihrem Namen amteten, sind uns aber erst aus späterer Zeit, etwa seit 1430, bekannt.

Zivilgericht

Händel um Geld und Sachforderungen unter den Dorfleuten kamen vor das niedere Gericht. Der Amtmann musste gegen eine Taxe von einem Pfennig einem Kläger aus dem Dorf «fürbieten», d. h. seinen

Widersacher vor das Gericht befehlen. Ein auswärtiger Kläger musste die doppelte Taxe entrichten. Konnte ein Handel an drei Gerichtstagen vor dem Niedergericht nicht entschieden werden, so wurde mit dem vierten Tag der Vogt als zweite Instanz zuständig: «danne soll er (der Amtmann des Propstes) den stab von sich bieten einem vogt».

Wer seine Schulden nicht rechtzeitig bezahlte, wurde schon damals gepfändet. Dieses Pfändungsrecht spielte überall eine grosse Rolle, sogar im Bundesbrief der drei Länder von 1291 sind Bestimmungen über das Pfandnehmen enthalten. Sie fehlen auch in unserer Dorfoffnung nicht. Zwei Verfahren werden in der Offnung beschrieben: das «Verbieten», d. h. die vorläufige Beschlagnahmung, ‚Verarrestierung' eines Eigentums des Schuldners, und die eigentliche Pfändung, bei der ein Pfand genommen und nach einer gewissen Wartezeit verwertet wurde. Ein Pfand nehmen konnte nur der Weibel des Propstes, und nur, wenn der Schuldner seine Schuld anerkannte. «Verbieten» konnte jeder Hofmann seinen Schuldner mit Beistand seines Nachbarn oder eines andern Hofmannes, doch war das Verbot nur einen Tag lang gültig. Das weitere musste der Weibel besorgen. Wenn der Schuldner das Verbot brach oder die Pfandgabe verweigerte, wurde er mit drei Pfund Heller gebüsst. Letzte Instanz war auch in diesen Fällen der Vogt. Er musste bei Geldforderungen, die bis vor sein Gericht kamen, dafür sorgen, dass zunächst der Schuldner befriedigt, dazu dem Propst eine Busse von 9 Schilling bezahlt und schliesslich ihm selbst eine Busse, vermutlich 18 Schilling, entrichtet wurde. War vom Schuldner aber überhaupt nichts, weder Geld noch Pfand, erhältlich, so musste der Vogt, falls der Gläubiger nicht verzichten wollte, dem Schuldner die «Vogtei verbieten» lassen durch öffentliche Verkündigung in der Kirche, d. h. der arme Tropf wurde ausgewiesen.

Eine Forderung konnte natürlich auch verjähren. Unter Dorfgenossen, die miteinander zur Kirche und zu Markt gingen, betrug die Frist bis zur Verjährung drei Jahre; auswärtige Gläubiger konnten noch innert neun Jahren eine Forderung geltend machen.

Diese zivilrechtlichen Bestimmungen stehen im ersten Teil der Offnung. Im zweiten Teil, der Vogtoffnung, finden sich einige näheren Angaben über das

Strafrecht

Zwar hatte auch das niedere Gericht des Propstes Strafbefugnisse: Es konnte Bussen bis zu 9 Pfund verhängen. Die leichten Vergehen, die auf diese Art gesühnt werden konnten, werden aber nicht genannt. Der Vogt konnte kraft seiner hohen Gerichtsbarkeit Bussen bis zu

18 Pfund auferlegen. Nur der Totschlag (wenn «einer dem andern sin hals abschluog») und Frevel «unter russigen rafen», d. h. böswilliger, grober Hausfriedensbruch fielen unter diese höchste Strafe. Dem Vogt waren aber bei der Ausübung seines Strafgerichtes gewisse Grenzen gesetzt. Bei Streitigkeiten, die zwar zu Messerzücken, aber nicht zu Blutvergiessen führten, durfte er nicht eingreifen oder eine Partei zwingen, Klage zu führen. Wer in einem Streit zu schlichten versuchte und damit selbst in den Händel hineingezogen wurde, konnte nicht bestraft werden. (Das musste in der Offnung ausdrücklich festgehalten werden!) Der Vogt durfte niemanden fangen lassen, der in der Vogtei Haus und Hof besass; einem Weggezogenen durften weder er noch ein anderer nachjagen, falls er keine unbezahlten Schulden zurückliess. Wer die höchste Busse von 18 Pfund schuldete, konnte sich durch Stellung von 18 Bürgen frei machen und der Vogt durfte ihn «nienan hin füeren».

Es gibt keine Angaben darüber, wie oft in der Zeit vor 1384 sich böse Meilener vor dem Vogtgericht zu verantworten hatten, ob Peter von Ebersberg, der Vogt, überhaupt selbst einmal hier sein Gericht abhielt oder ob er die Propstei und ihr Niedergericht auch in seiner Gerichtsdomäne schalten und walten liess, wie jene bereits zitierte Anmerkung in der Offnung andeutet. Für die Zeit nach 1384 sind wir etwas genauer unterrichtet.

Die Stadt Zürich liess seit 1375 Verhandlungen des Rates, besonders gerichtliche, in den Ratsbüchern protokollieren. Vor diesem Ratsgericht erschienen vor 1384 vereinzelt auch Meilener, wenn sie in der Stadt etwas Strafbares angerichtet oder sich anderswo gegen einen Zürcher Stadtbürger vergangen hatten. So erging es z. B. Jos. Schorrer im Herbst 1383, nachdem er sich gegen Mechthild Sidenfadin, eine ‚bessere Dame' aus der Stadt sehr ungalant erzeigt hatte. Als sich die Städterin in ihrem Rebberg im Schwabach der Weinlese hingab, bedrängte er sie unter dem Vorwand, diese Reben seien nicht ihr Eigentum, mit bösen Worten und Waffen so ungestüm, dass sie schliesslich in eine Wümmergelte zu sitzen kam. Auf ihr Anerbieten, ihm vor Stadtgericht ihr Eigentum am Weinberg zu beweisen, erklärte er trotzig: «Wir haben hier selbst Recht, das wollen wir haben.» Ob der Prozess um den Rebberg dann vor Meilener Gericht zum Austrag kam, wissen wir nicht. Sicher und sehr begreiflich ist, dass Frau Sidenfadin den groben Nachbarn für seine Tätlichkeiten vor das Stadtgericht zog, wo er entsprechend gebüsst wurde.

Solche Fälle kamen also vereinzelt vor 1384 vor. Ab Mitte 1384 treten nun aber in den Ratsbüchern in bedeutend grösserer Zahl Ver-

handlungen über Streitfälle zwischen Leuten von Meilen auf, die nichts mit der Stadt oder mit Stadtbürgern zu tun haben: z. B. Körperverletzung («fräfni») oder umstrittene Pfändungen. Es handelt sich also um Fälle, deren Erledigung gemäss Offnung eindeutig Sache des Vogtes ist. Da seit Mitte Juni 1384 (gemäss Pfandbrief um die Vogtei der Frau von Utzingen) ein vom Rate zu Zürich eingesetzter Vogt, ein Stadtbürger also, meist sogar ein Mitglied des Rates, der Vogtei vorstand, müssen wir annehmen, er habe zumindest die schwierigeren Gerichtsfälle nicht in Meilen (wie in der Offnung beschrieben), sondern in Zürich vor dem Ratsgericht erledigt. Ziemlich sicher wurde dieses neuartige, strenge Vogtgericht von vielen Meilenern, die wie Schorrer gern auf die «eigenen Rechte zu Meilen» pochten, ungern angenommen. Als Uli Mayer, genannt Pitsch, von Obermeilen im Jahr 1395 vom Vogt gebüsst wurde, «do rett er frefenlich» und erklärte seinen Ungehorsam: «und kämen 26 und aber 26 daz werin 52 (der städtische Rat zählte 26 Mitglieder) und keme ouch der burgermeister.»

Wir müssen es uns versagen, auf weitere solche Fälle hier einzutreten und wollen dafür ein eigenartiges Prozessverfahren, das in der Offnung ebenfalls vorgesehen ist, näher betrachten.

Das «Schaubgericht» und die Blutgerichtsbarkeit

Wurde ein Uebeltäter bei einer schwerwiegenden Tat ertappt, konnte er durch eine Art Notverfahren sofort seiner Strafe zugeführt werden. Ein solches Schnellgericht konnte sogar nachts beim Scheine eines brennenden Strohbündels gehalten werden. Fast am Schluss von Dorf- und Vogtoffnung finden sich kurze Bestimmungen über dieses «Richten beim Schaub». Der Propst oder sein Verweser (Amtmann) konnten «beim Schaub» selbst Todesurteile fällen. Der Vogt dagegen durfte ein solches Gericht beim brennenden Schaub nur anwenden, wenn ein heftiger Streit unter den Hofleuten eine sofortige Schlichtung erforderte, damit «die lüt in frid werdin gesetzt».

Neben der Bestrafung schwerer Verbrechen durch hohe Geldbussen, die ein öffentliches Gericht verhängte, wurde im Mittelalter bei Vergehen gegen Leib und Leben eine private, blutige Rache durch die Familie des Versehrten geduldet. Aus dem Notverfahren ‚bei handhafter Tat' (Schaubgericht) und dieser privaten Blutjustiz entwickelte sich im späten Mittelalter die eigentliche Blutgerichtsbarkeit. War der arme Sünder, der mit dem Leben büssen musste, ein Leibeigener, so ging seine Bestrafung auch seinen Leibherrn etwas an. Die Propstei besass über viele Meilener als Leibherrin eine gewisse Verfügungs-

gewalt. Sie hatte im Schaubgericht Macht, über das Leben zu richten. Es erstaunt uns nicht, dass auch die eigentliche Blutgerichtsbarkeit über Meilen, seit von einer solchen die Rede ist, in den Händen des Propstes lag. Die ältere deutsche Niederschrift der Vogtoffnung (A) stellt im Anschluss an die Bestimmungen über das Schaubgericht des Vogtes eindeutig fest: «Umb den tod richt ein probst oder sin fürweser.» Die Dorfoffnung sucht die Rechte von Propst und Vogt zu trennen: «Wenn jeman den lib verschuldet, und denn dem vogt sin recht gevalt, so mag ein probst oder sin fürweser richten umb den lib.» Das soll wohl heissen, dass der Vogt bei schweren Vergehen ein Bluturteil des Propstes zulassen musste.

Die Blutgerichtsbarkeit, die im Spätmittelalter im Deutschen Reich grössere Bedeutung bekam, wurde eine wichtige Einnahmequelle für das Reichsoberhaupt, besonders in der Zeit der luxemburgischen Könige (1347–1400). Der König verlieh gegen Geld an grössere und kleinere weltliche und geistliche Herren das Blutgericht über ihre Untertanen. Im Frühling des Jahres 1363 erhielt auch die Propstei ein solches kaiserliches Privileg, das ihr die Blutgerichtsbarkeit über die Höfe und Dörfer Fluntern, (Albis)Rieden, Rüschlikon und Rufers (bei Rüschlikon) zusicherte, zu richten «über hals und houpt». 1365 wurde dieses Recht durch den Kaiser bestätigt, wobei wieder die gleichen Orte genannt wurden. Die Gerichtsstätte mit Stock und Galgen befand sich auf der Weibelhube in Fluntern, in der Gegend der heutigen «Platte» in Zürich. Obwohl Meilen in dieser Aufzählung nicht genannt wird, haben wir Grund zur Annahme, dass es schon bald stillschweigend zum Blutgerichtskreis des Propstei gerechnet wurde. Im Jahre 1372 musste nämlich Heinrich Streuli von Meilen vor diesem Gericht zu Fluntern Urfehde schwören, sich künftig eine Meile weit vom Zürichsee fernzuhalten und keinerlei Rache oder Vergeltung zu üben gegen die Herrschaftsleute der Propstei oder die Stadt Zürich wegen der Gefangenschaft und der Strafe, mit der ihn das Gericht der Propstei gezüchtigt hatte, weil «win hinder im funden wart, der mit wasser vermert was» (Weinfälscherei). Wenn Meilen auch 1363 und 1365 nicht im Blutgerichtsprivileg genannt wird, so hat die Propstei mindestens seit 1372 Anstrengungen gemacht, es in diesen Kreis einzubeziehen. Offenbar verdoppelte sie diese Anstrengungen, als die Freifrau von Utzingen am 15. Juni 1384 ihre bisher wohl nicht intensiv genutzten Vogteirechte über Meilen an die Stadt verpfändete. Es war den geistlichen Herren im Grossmünsterstift wohl klar, dass die Stadt ihre neu erworbenen Rechte ungeschmälert ausüben und nach Möglichkeit zu erweitern versuchen werde. Die Be-

mühungen der Propstei hatten Erfolg: am 24. Juli 1384 (knapp sechs Wochen nach Verpfändung der Vogtei!) bestätigte König Wenzel der Propstei erneut ihr Blutgericht, wobei diesmal Meilen mit zu den Dörfern gezählt wird, deren Bewohner nach Fluntern an den Galgen gehören. War die Vogtei über Meilen dem Stift auch knapp entgangen (es hatte sich diese Rechte ja nur eine zeitlang angemasst), so hatte es damit doch zum Niedergericht (Twing und Bann) auch das Blutgericht sicher in seinen Händen.

Die Offnung gibt, wie wir bereits erwähnten, nur eine unsichere Trennung zwischen dem Frevelgericht des Vogtes und dem Blutgericht. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt und der Propstei über die Kompetenzen der beiden Instanzen war nicht zu vermeiden. Als Peter Schelch im Jahr 1417 zu Meilen einen Todschlag verübte an Albrecht Heid, wurden Stadt und Propstei «stössig, wer darumb sölte richten». Die Stadt musste die Zuständigkeit der Propstei anerkennen. Sicher trug zu diesem Ausgang auch eine allgemeine Aenderung der Rechtsauffassung bei: eine blosse Geldbusse wurde nicht mehr als genügende Strafe empfunden bei einem Todschlag, besonders bei der andauernden Geldentwertung. Die Stadt aber hatte als Vogtherrin in Meilen ja nur Bussenkompetenz bis zu 18 Pfund.

Noch vernehmen wir aus dem Jahr 1422 von einem Meilener, der sich vor dem Propstei-Blutgericht in Fluntern verantworten und Urfehde schwören musste. Zwei Jahre später aber verpfändete das Chorherrenstift seine nieder- und blutgerichtlichen Rechte über Meilen an die Stadt. Das Niedergericht übte die Propstei zwar später wieder aus bis zum Jahr 1526, das Blutgericht aber blieb endgültig im Eigentum der Stadt, die damit seit 1424 die gesamte hohe Gerichtsbarkeit in Händen hatte.

Die gerichtsherrlichen Einkünfte

Neben den Bussen, die Propst und Vogt an ihren Gerichtstagen verhängen und eintreiben konnten, hatten sie für ihre Rechtspflege Anspruch auf die landesüblichen Abgaben ihrer Gerichtsangehörigen. Der Propst erhielt laut Dorfoffnung von jedem, der «sitzet uff gotzhus guot» jährlich ein Huhn zur Fasnachtzeit. Der Vogt, der ja auch als Bussenempfänger in der Regel auf den doppelten Betrag des Propstes Anrecht hatte, erhielt von jeder «Husräuki» jährlich eine Henne zur Fasnachts- und einen Hahn zur Herbstzeit. Diese Abgaben waren natürlich bei den Dorfleuten nicht sehr beliebt. Das Fasnachtshuhn an die Propstei wurde 1431 durch das Kloster Wurmsbach für seine

Hofstatt am Rossbach verweigert und 1513 durch einige Einwohner von Obermeilen und einen von der Kirchgasse. Es gelang aber der Propstei beidemal, ihren Anspruch durchzusetzen. Als 1526 auch das niedere Gericht an die Stadt kam, fielen diese Fasnachtshühner ebenfalls dem durch die Stadt ernannten Vogt zu. Ueber den Herbsthahn, den der Vogt zugut hatte, bemerkt die Vogtoffnung ausdrücklich, er müsse die Grösse haben, «dass er mag fliegen über ein geleitroten Wagen» (Leiterwagen). Eine solch genaue Grössenbestimmung lässt vermuten, schlaue Meilener hätten versucht, den Vogt mit einem halbwüchsigen ‚heurigen Güggeli' abzuspeisen.

Zu den weiteren Aufgaben des Vogtes gehörte es, die mannigfachen Interessen der Propstei als Grundherrin wahren zu helfen. Für diese Bemühungen hatte er ebenfalls eine Entschädigung zugut an Kernen (Brotfrucht) und Nüssen: je ein halbes Mütt weniger als 20 Mütt. Nach der alten lateinischen Fassung hat die Propstei selbst diesen Zins zu entrichten; gemäss der jüngeren deutschen Fassung scheint er auf die einzelnen Güter der Propstei verlegt. Die Nüsse waren auf St. Verenentag (1. September), die Kernen auf St. Martinstag (11. November) fällig. Allerdings konnte der Vogt scheinbar auf diese Einkünfte nicht mehr sicher zählen. Die Vogtoffnung sagt nämlich: Wenn sie der Vogt nicht entbehren will, «so sol er sin zins in nemen uff genad». Dies zeigt einmal mehr, dass offenbar vor 1384 die Rechte des Vogtes schlecht gewahrt wurden. Die Stadt Zürich hat denn auch nach der Erwerbung der Vogtei auf diese unsicheren Einkünfte keinen grossen Wert mehr gelegt und sie vor 1426 verkauft.

Dem besonderen Schutz des Vogtes war auch der Pfarrherr von Meilen unterstellt, und er entrichtete ihm dafür jährlich hundert Pfennig, «das ein vogt ein pfaffen sol schirmen vor den undertan und die undertan vor einem pfaffen».

Eine Pflicht aber hatte der Vogt, die er im Interesse der Oeffentlichkeit und des Reiches unentgeltlich ausüben musste: Schutz und Pflege der Strasse. Er musste, wenn nötig, innert acht Tagen die Landstrasse instand stellen und konnte dazu die Dorfleute bei sechs Schilling Busse aufbieten.

Als besonderes Recht besass der Vogt, der ja ursprünglich dem Ritterstand angehörte, eine Art beschränkte Militärhoheit über das Dorf. Wenn sein Leib und Gut bedroht waren, mussten ihn die Hofleute schützen. Allerdings war, als die Offnung aufgeschrieben wurde, von diesem ursprünglich wohl viel weitergehenden Recht nur noch ein bescheidener Rest übrig geblieben: der Vogt durfte die Hofleute nur noch einen Tag und eine Nacht lang in Anspruch nehmen, dann

sollten sie wieder zu Hause sein. Er durfte sie auch keinem andern Herrn als militärische Hilfe ausleihen.

Bemerkenswert ist, dass keine umgekehrte Schutzverpflichtung des Vogtes über das Dorf bestand, wie das in andern Offnungen bisweilen der Fall ist. Anderseits waren die Meilener, wie andernorts oft üblich, nicht zu weiteren körperlichen Arbeitsleistungen («Tagwen», Frondienst) für den Vogtherrn verpflichtet.

Die grund- und leibherrlichen Satzungen der Offnung

Die Propstei bezog von ihren Gütern in Meilen einen beträchtlichen Grundzins, der im wesentlichen aus Dinkel, Weizen und Hafer bestand. Nach der lateinischen Offnung musste der Hafer auf St. Gallen-Tag (16. Oktober), die Kernen (Weizen und Dinkel oder Spelt) auf Martini abgeliefert werden. Die deutsche Fassung kennt nur noch den Martinstag als allgemeinen Zinstag. Aeusserster Termin für die Bezahlung dieser Grundzinse war der Kindleintag (28. Dezember). Nachher konnte der Grundherr die Zinsschulden pfänden und das Pfand verwerten, nachdem es acht Tage (nach lateinischer Offnung zweimal acht Tage) im Gericht gelegen hatte.

Die Propstei verlieh ihre Güter in Meilen an Klöster, reiche Herren und an Bauern, die zur Grundherrin in verschiedenartigen Lehensverhältnissen standen. Verkauf und Tausch ausgeliehener Güter unter den Lehensleuten waren nur mit Zustimmung der Propstei gestattet und mussten vor dem Propst vorgenommen werden, der das Lehen vom alten Lehenträger «aufnahm» (ihn davon entlastete), und es dem Käufer übertrug und neu verlieh. Die Offnung schreibt vor, dass ein solcher Verkauf innert Jahresfrist vor dem Propst «gefertiget» (später «gefergget») werden müsse, ansonst das Lehen an die Grundherrin zurückfiel. Bei einer solchen Güterübertragung hatte das Chorherrenstift zudem Anspruch auf sechs Kopf des besten in Zürich erhältlichen Weines, wovon zwei Drittel dem Propst selbst, ein Drittel dem Kellerer der Propstei zugute kamen. Es sind uns tatsächlich eine ziemlich grosse Anzahl von Kaufbriefen aus dem 14. und 15. Jahrhundert überliefert, die auf diese Art vor dem Propst ausgefertigt und von ihm besiegelt wurden. Im 16. Jahrhundert wurde dieses Recht der Propstei aber nicht mehr genau beachtet. Nachdem der Rat noch 1532 die Fertigungspflicht bestätigt hatte, beschwerten sich die nachreformatorischen Vorsteher des Stiftes 1547 darüber, dass schon mehrere Jahre keine Fertigung mehr vor ihnen vorgenommen worden sei, weshalb ihnen oft die Namen der derzeitigen Zinspflichtigen

nicht mehr bekannt seien. Die Vertreter der Gemeinde Meilen mit ihrem Untervogt Steiger an der Spitze spielten die Ahnungslosen: Man habe schon 30 bis 40 Jahre keine Güter mehr vor dem Propst gefertigt, ein solches Gebot, früher vielleicht bestanden, sei ihnen nicht bekannt. (!) Aller Güterkauf werde vor ihrem eigenen Vogt und Gericht zu Meilen verurkundet und die Namen der neuen Zinser getreulich nach Zürich gemeldet. Man möge sie gefälligst nicht mit neuen Lasten beschweren. Als Kompromiss wurden den Meilenern die bisherige Praxis zugestanden, ihnen aber auferlegt, ein genaues Urbar (Rodel) der zinspflichtigen Güter anlegen zu lassen, das bei jedem Mai- und Herbstgericht vorzulesen sei. Handänderungen zinspflichtiger Güter und neue Zinser seien daraufhin dem Stift genau zu melden. Auf die sechs Kopf besten Weines – der wohl schon sehr lange nicht mehr entrichtet wurde – verzichteten die neuen Stiftsherren freiwillig.

Dass diese neuen, nicht unwichtigen Bestimmungen bei keiner der vorhandenen Abschriften der Offnung angefügt sind, zeigt, dass das alte Dorfgesetz in der Mitte des 16. Jahrhunderts im Rechtsleben der Gemeinde keine wesentliche Rolle mehr spielte. Der ganze Handel lässt zudem erkennen, dass von einem Eigentum des Stiftes an den Gütern in Meilen zu dieser Zeit nicht mehr die Rede sein kann. Das Stift hatte nur noch Anspruch auf den Grundzins; die Bauern aber konnten mit den Grundstücken als die eigentlichen Eigentümer nach ihrem Gutdünken schalten und walten. Sehr viele Grundzinse wurden zudem im 16. Jahrhundert durch Kapitalzahlung abgelöst, so dass auch dieser letzte Vorbehalt des einstigen Grundherrn dahinfiel.

Eine weitere Bestimmung der alten Offnung sollte verhüten, dass die Propsteigüter in allzu viele kleine Lehen zersplittert würden. Jeder, der ein Grundstück der Propstei verkaufen wollte, musste es zuerst «sinem geteilet veil bieten», demjenigen also, mit dessen Grundstücken zusammen es einst ein grösseres Ganzes gebildet hatte. Wollte es dieser nicht kaufen, so durfte er es einem beliebigen Käufer anbieten. Der «geteilt» konnte es innert Jahresfrist zum gleichen Preis an sich ziehen, wenn er vorher keine Gelegenheit bekam, sein Vorkaufsrecht geltend zu machen. Die Zersplitterung der ehemaligen «Huben» war aber schon 1335 ziemlich weit fortgeschritten. Sie nahm in den nächsten 150 Jahren so sehr überhand, dass bald niemand mehr wusste, zu welchem Hof die einzelnen Parzellen ursprünglich gehört hatten. In Gegenden mit vorwiegendem Ackerbau wurde diese Zerstückelung durch viel einschneidendere Bestimmungen meist wirksamer oder ganz unterbunden.

Beim Verkauf von Häusern an Auswärtige fiel laut Offnung dem Vogt eine recht beträchtliche Einnahme zu: der «dritte Pfennig». Der Verkäufer musste dem Vogt einen Drittel des Erlöses abgeben, wenn er nicht innert Jahresfrist ein neues, ebenso gutes Haus erbaute. Im Gegensatz zu andern Herrschaftsgebieten, wo dieser «dritte Pfennig» oder «Abzug» oft zu erheblichen Zwistigkeiten und Prozessen führte, sind von Meilen merkwürdigerweise keine Nachrichten über die tatsächliche Handhabung oder Verweigerung dieser Abgabe bekannt.

Leider besitzen wir keine Angaben darüber, wer in Meilen ursprünglich auch mit seinem Leib dem Gotteshaus in Zürich angehörte. Zwei Bestimmungen der Offnung zeigen aber, dass sicher ursprünglich ein erheblicher Teil der Bevölkerung als Leibeigene der Propstei galten: die Satzungen über den «Todfall» oder das «Besthaupt» und über die «Genossame».

Der «Todfall», ein beschränktes Erbrecht des Leibherrn an seinem Untertanen, wird in der lateinischen Offnung folgendermassen umschrieben: «Sollte aber ein Dorfbewohner sterben, der Wohnsitz hatte auf einem Hof, der eine «Ehehofstatt» (rechtlich, gesetzlich anerkannte Hofstatt) genannt wird, und der Diener (Leibeigener) ist der Kirche Zürichs, wird für diesen als Todfall das beste lebende Tier gegeben, das er hat.» Die deutsche Fassung kennt keinen Unterschied mehr zwischen Leibeigenen und freien Lehenleuten. Von jedem, der auf des Gotteshauses Gütern lebt und stirbt, nimmt das Stift das Besthaupt nach seinem Tode. Innert weniger Jahrzehnte scheint sich eine vordem wichtige Standesgrenze verwischt zu haben. Während andere Offnungen der Propstei nur vom «besten Tier mit gespaltenem Huf» reden, heisst es für Meilen ausdrücklich: «und hat er (der Verstorbene) anders nüt so sol er (der Propst) nemen den han uff dem sädel oder die katzen bi dem für, ob er wil.» Diese bildhafte Sprache sollte wohl jedem Lehenmann klarmachen: der «Fall» muss auf jeden Fall entrichtet werden. Immerhin konnten sich die Meilener mit den Angehörigen anderer Herrschaften trösten. Da musste oft, wenn wertvolle Haustiere fehlten, das beste Kleid des verstorbenen Mannes oder das beste Bett der Frau als Todfall abgegeben werden. Offenbar ist diese sehr unbeliebte Abgabe, die als eigentliches Merkmal der Unfreiheit galt, in Meilen nach und nach abgelöst worden. Beim Verkauf eines Hofstattzinses im Jahr 1474 wird eine Liegenschaft in Hofstetten (Höchlig) ausdrücklich als «Fallhofstatt» (todfallpflichtige Hofstatt) bezeichnet. Dass diese Bezeichnung sehr selten angewendet wurde, weist darauf hin, dass der Fall damals wohl nicht mehr allgemein entrichtet wurde, sondern nur noch an einzelnen Höfen haftete.

Der Leibeigene war selbst in der Eheschliessung nicht frei, sondern musste seine Partnerin oder seinen Partner aus einem Kreis von Menschen wählen, der ihm durch den Leibherr vorgeschrieben wurde. Diesem lag nämlich sehr daran, dass nicht durch Heiraten mit Leibeigenen fremder Herrschaften ihm die Kinder dieser Ehen entzogen werden konnten. «Ungenossame» Eheschliessung mit fremden Eigenleuten war strafbar. Um ihren Leibeigenen trotzdem eine etwas freiere Partnerwahl zu ermöglichen, schlossen einige Klöster untereinander einen Genossamsvertrag. Die Dorfoffnung legt folgenden Kreis der Genossame fest: die Ehe ist gestattet mit Leuten freien Standes oder mit Angehörigen der Klöster St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln und Fraumünster zu Zürich. Obwohl diese Einschränkung ursprünglich nur die eigentlichen Leibeigenen betreffen konnte, fallen sowohl nach der deutschen wie nach der lateinischen Fassung der Offnung die «Dorfleute» schlechthin unter diese Bestimmung. Die Strafe für ungenossame Ehe war sehr empfindlich: sowohl dem Vogt wie dem Propst musste die Höchstbusse entrichtet werden, also 18 Pfund und 9 Pfund. Trotz diesen einschneidenden Bestimmungen war von einer wirklichen Leibeigenschaft für die meisten Meilener wohl schon um 1400 kaum mehr viel zu spüren.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen der Offnung

Als Grundherrin hatte die Propstei auch im wirtschaftlichen Leben des Dorfes mitzureden, was sich in einigen Satzungen der Offnung zeigt. Bestimmungen über die «ehehafte Taverne», das rechtmässige, gesetzliche Wirtshaus, sind in vielen Dorfoffnungen in inhaltlich ähnlicher Weise zu finden wie in der Meilener. Der Propst, heisst es, hat hier in Meilen eine Taverne, die er gegen einen Lehenszins von einem Pfund Pfeffer jährlich dem Wirt verleiht. Dieser hatte die Pflicht, für die Gäste weissen und roten Wein und Brot bereit zu halten. Wenn er das nicht hatte, zahlte er dem Weibel das Propstes drei Schilling Busse, es sei denn, sein Knecht wäre bereits unterwegs, um Brot zu holen. Der Wirt durfte an einem Kopf (etwa 3,7 l) Wein einen Pfennig verdienen und ebenso viel an Brot im Werte eines Schillings. (Gewinn: ein Zwölftel.) Er musste, wenn der Gast nicht bar bezahlen konnte, mit gewissen Einschränkungen auch Pfänder annehmen, die er auf das Fass zu legen hatte. Wenn das Fass leer war, durfte er sie verwerten. Der Ausschank von Wein war auch andern Dorfleuten unter gewissen Bedingungen gestattet. Wer ein Fass Wein zu seinem eigenen Bedarf kaufte, durfte davon ohne besondere Bewilligung des

Wirtes ausschenken. Wollte er aber darüber hinaus den Schankbetrieb weiter führen, musste er die Erlaubnis des Wirtes haben und ihm ein Kopf Wein pro Fass abgeben. Den Wein des eigenen Rebberges dagegen durfte jeder frei und ungehindert ausschenken. Der Propst hatte dafür zu sorgen, dass die «Messli» nach dem alten Mass geeicht und mit einem Kreuz bezeichnet wurden.

Eine andere wichtige Aufgabe der bäuerlichen Dorfgemeinde wird in unserer Offnung ähnlich wie in andern geregelt: die Haltung der männlichen Zuchttiere, des Stieres («wuocherrind») und des Ebers («wuocherschwin»). Eine Pferdezucht gab es in Meilen scheinbar nicht: die Haltung eines Hengstes wird nicht vorgeschrieben. Meist wurde mit der Haltung dieser Zuchttiere ein Meierhof oder Kelnhof beschwert. In Meilen musste «von gebots wegen mines herrn des probstes» der Besitzer des grossen Zehnten, d. h. das Kloster Einsiedeln oder in seinem Auftrag ein Lehenmann oder der Zehntpächter diese Mühe übernehmen. Diese Zuchttiere genossen besondere Weidrechte. Fand ein Bauer ein solches Tier in seinen Gütern «an sinem schaden», so durfte er es auf das Gut des Nachbars treiben. Er durfte dabei aber nicht so grob verfahren, wie ihm seine Empörung eingab: er durfte nur «den rechten gern (Gewandzipfel) nemen in die lingge hand» und damit das Tier vertreiben. Fand aber die gesamte «Gebursami», diese Tiere seien schädlich, so musste der Halter den Schaden vergüten.

Meilen kannte die «Dreifelderwirtschaft» mit drei fest umrissenen Ackerzelgen nicht. Die Dorfgemeinde besass jedoch eine Allmend, deren ursprüngliche Grösse sich aber nicht mehr sicher feststellen lässt. Einige Satzungen der Offnung regeln die Nutzung des Allmendlandes. Anteilberechtigt an «Holz und Feld» war nur, wer innerhalb des Etters (Dorfzaun) sass. Aber auch in diesem Dorfkreis gab es schon im 14. Jahrhundert Hintersassen, die von der Nutzung ausgeschlossen waren. Immerhin durften diese Dorfbewohner zweiter Klasse eine Kuh und ein Schwein mit zur Weide gehen lassen. Die «Gebursami», die Vollberechtigen, konnten ihnen einen grösseren Anteil bewilligen, wenn sie dafür mithalfen beim Unterhalt von Wegen und Zäunen. Wer von den Berechtigten ausserhalb des Etters zog, verlor sein Allmendrecht. Die Einschränkungen der Dorfgutnutzung, wie sie sich in späteren Jahrhunderten durchsetzte und in der Dorfkorporation heute noch gültig ist, bahnte sich also schon im 14. Jahrhundert an.

In Ackerbaugebieten mit einheitlicher dörflicher Wirtschaftsordnung war es verboten, Häuser im Allmendland zu bauen. Auch in

unserer Offnung findet sich eine Gruppe von Bestimmungen, die in dieser Richtung weist. Ursprünglich umfasste die Allmend des Dorfes Meilen wahrscheinlich auch weite Gebiet von Feldmeilen, wie dessen Name andeutet. Die Offnung bestimmt darum: wenn die Häuser am Feld «wüestlich» (verlassen, verwahrlost) ständen, müssen sie auf Wunsch der «Gebursami» des Dorfes und auf Befehl des Propstes entfernt werden. Die lateinische Fassung verlangt: «Wenn ein Haus im Feld den Dorfbewohnern irgendwie schädlich sein sollte, muss es innert acht Tagen entfernt werden. Der Besitzer mag es führen, wohin er will.» (Die zerlegbaren Holzhäuser jener Zeit galten als Fahrhabe.) Wurde dem Befehl nicht Folge geleistet, konnte der Vogt angerufen werden, der das störende Haus «dannen schrenzen» musste. Von diesen einschneidenden Bestimmungen ausgenommen waren des Hösches Hofstatt (Höschgasse beim Schulhaus Feldmeilen) und die Hofstatt des Klosters Wurmsbach zu Rossbach,

Ursprünglich bildete wohl auch in Meilen die bäuerliche Dorfgemeinde wirtschaftlich eine gewisse Einheit. Sie war aber schon im 14. Jahrhundert, u. a. infolge der Zersplitterung des Grundbesitzes, stark durchbrochen. Die Propstei versuchte vergeblich, der weiteren Auflösung entgegenzuwirken. In der Offnung haben sich nur wenige Bestimmungen erhalten, die die ursprüngliche wirtschaftliche Einheit anzudeuten scheinen: die Satzungen über die Eefaden (Güterzäune) und den Güterfrieden. Die einzelnen Grundstücke mussten im Frühjahr auf St. Walpurgistag (1. Mai) und im Herbst auf Sankt Martinstag in einer der Jahreszeit angemessenen Weise eingezäunt werden. Bussen säumiger Bauern fielen dem Probst zu.

Die Güter sollten dann «in frid» liegen, in Ruhe, Sicherheit und Abgeschlossenheit. In der Beaufsichtigung und Anordnung dieses Güterfriedens bewahrte sich die Propstei noch am ehesten einen gewissen Einfluss auf das wirtschaftliche Leben des Dorfes. Doch ist wohl auch hier in den folgenden Jahrzehnten das grundherrliche Mitbestimmungsrecht im Zuge der allgemeinen Entwicklung dahingeschwunden.

Die wenigen Bestimmungen unserer Offnung, die sich mit der Benützung von Wegen und der gemeinsamen Nutzung von Weiden befassen, bieten zu wenig fassbare Tatsachen für eine lohnende Erörterung.

Damit haben wir den bunten Strauss verschiedenartiger Gesetze durchmustert, die als Dorf- und Vogtoffnung unsern Vorgängern vor 500 bis 600 Jahren geläufig waren und in ihrem Leben einschränkend oder richtungweisend eine wichtige Rolle spielten.

TEXT DER OFFNUNG

Dis ist die rechtung mines herren des probstz und der probsty der kilchen Zürich und der hoflüte gemeinlich in dem dorff ze Meilen bim Zürichsew gelegen.

Des ersten sol min herr der probst sin meyentag und sin herbsttag han und sol den verkünden offenlich in der kilchen, ob acht tagen und under vierzechen tagen. Und sond denn vor im hie sin alle die siben schuo breit und lang hie hand in dem hoff gotzhus guot. Ouch sol man die grossen gloggen dristund lüten e man richt ze rechter tagzit. Denne sond hie sin die hoflüt gemeinlich und sond einen rat nemen und sond sich bedenken wie si minem heren sin recht offnan wellint, und ouch iro recht. Und weler hofman bi dem rat nüt ist, der ist minem heren verfallen 3 s. Und koment die ussren vor der offnung der rechtung, so sind si der 3 s ledig. Und weli hie nit sind bi der offnung, die gent minen herren 3 s.

Ouch hat ein herr hie twing und ban und allü gericht [an tüpp] und fräfni in den zilen als hie nach geschriben stat, an (= ohne) die kilchen und an die landstrass, das höret ein vogt an.

Des ersten gat es untz (= bis) an den Rospach und von Rospach uf untz an den Bruggbach. Und dannenhin an den berg, als der schne harwert schmiltzet, und obnan hin an die hochen studen und an Muschelhartz hus und an Uetlenfar und an mitten Zürichse.

Und wer in den zilen sitzet uff gotzhus guot, der sol minem herren dem probst allü jar ein vasnacht huon geben.

Wer ouch uff gütern sitzet der in zins schuldig ist, der sol in ir zins geben ze sant Martinstag und alle zins sind in gevallen ze der kindlin tag. Wenn si denn ir zins nit enbern wend, so mugent si darumb pfenden. Und die pfand sond acht tag hie in dem gericht ligen. Und sol man si denn füeren uff offnen markt und verkouffen; und wirt in ütz (= etwas) über, das sond si geben einem schuldner. Gebristet in aber, so sond si me pfand nemen.

Und sol man si ouch nienahin laden uff frömde gericht. Und dasselb recht hand ouch die hoflüt ze Meilan gen enander, das ir keiner den andern sol laden uff andri gericht umb ir zins.

Aber hat min herr hie ein täferren (= Wirtshaus), die hat er ze lichen umb ein pfunt pfäffers. Und der selb täferrer sol han wissen win und roten win feil und ouch brot. Und sol an einem kopff wins ein pfennig und an einem schillingswert brot ein denar (= Pfennig) ze gewin nemen. Und wenne er das nit hat, so sol in mines herren weibel pfenden umb 3 s, es sig denn, das er einen botten hab uff der strass ald uff dem weg umb dz brot. Derselb täfrer sol ouch nemen alle pfand an kilchenschatz und ungewannotz korn und nassi pfand und bluotigi pfand. Und die pfand sol er leggen uff das vass, und wenne es us komet, so sol er die pfand füeren uff offnen markt, das im das sin wärd.

Wäre ouch, das ein hoffman ein vass mit win koufte von siner not wegen, das mag er wol schenken an eines täfrers verlob. Wölte er aber ütz me schenken, das sol er tuon mit eines täfrers verlob, also das er im geb ein kopff wins von einem vass.

Einer mag ouch wol sin eigen win schenken und sol im das nieman werren.

Ouch sol ein herr die messli ufnemen und sol die fächten und zeichnen mit sinem zeichen, dem crütz, und sol sin das alt mess.

Wenn ouch ein amptman abgat, so soll ein probst ein andren amptman setzen mit der gebursami willen dem meren teil. Und der selb amptman sol hie den lüten richten und sol ein hofman fürgebieten umb ein pfennig, einem ussren umb zwen phenning. Und sol richten untz (= bis) an den vierden tag. Denne sol er den stab von im bieten einem vogt, der sol denn einem kleger ingewünnen sin ansprach und einem herren 9 s. den. und ze hindrest sin buossen. Und wo ein vogt nit pfand vindet, wil sin denn ein kleger nit enbern, so soll er eim die vogty verbieten offenlich in der kilchen.

Weler ouch stirbet uff des gotzhus güeter von Zürich, von dem sol min herr nemen das best houpt, das er hat lebentz. Und hat er anders nüt, so sol er nemen den han uff dem sädel oder die katzen bi dem für, ob er wil.

Wäri ouch, das die hüser an dem feld wüestlich stündin, des den inerteil einer gebursami duechti, so sol min herr untz uff den dritten tag gebieten, das man si dannan tüeg. Tuond si das nit, so sol er einen vogt anrüeffen, der sol si dannen schrentzen, an (= ohne) des Höschen hofstatt und Wurmspacher hofstatt ze Rospach.

Wer ouch ein guot verkouffen wil, der sol es des ersten sinem geteilet veil bieten, und wil der es kouffen, dem sol ers geben vor menglichem. Und wil er es nit kouffen, wer im denn allermeist git, dem mag er es wol geben.

Beschicht ouch der kouff, so sol man es fertgen inrent jares frist vor minen herren dem probst mit der bescheidenheit, das man sol geben min herren vier kopff wins des besten in Zürich an ein zapffen uff sin genad, und einem keller zwen kopff. Geschäch das nit, so sind die güeter minem herren ledig. stand si nit in krieg.

Weri ouch, das einer ein guot verkouffte und es nit feil butti sinem nächsten geteilet, so mag das nächst geteilit wol indrent jars frist das guot kouffen und an sich nemen umb den selben pfennig, als es vormals verkoufft ist.

Wer ouch den grossen zechenden hie hat, der sol haben ein wuocherrind und ein wuocher schwin von gebottes wegen mines herren des probstes, von einem sant Johanstag zu dem andren. Und dasselb vich hat das recht, vindet es einer an sinem schaden, der sol den rechten gern nemen in die linggen hand und sol es triben uff des nächsten guot.

Wäri ouch das fich schädlich, das klegt kämi von der gebursami, so sol es ein zechender wandlen von gebottes wegen mines herren des probstz.

Ouch hand si genossami gen sant Gallen, in die Richenow, zu unser Frowen gen Einsidellen und gen Frowenmünster Zürich, und frige wib und frig man. Und wer das übersicht, der ist verfallen minem herren dem probst 9 lb. den. uff sin gnad.

Ein weibel mins herren sol ouch einem pfand geben umb verjechen (= anerkanntes) gelt, und sol die angriffen. Werdent si im darüber gewert, das sol einer bessren minem herren dem probst mit 3 lb. hlr.

Wer ouch hie verbotten wirt, brichet er das gebott, dz sol er bessran mit 3 lb. den.

Weri ouch, das einer nüt möcht ein weibel haben, so mag er wol einen verbieten mit sinem nächsten nachgeburen ald mit einem andren hofman von tag ze tag, untz das er ein weibel mag han, und ist das als guot als mit einem weibel.

Ouch sond uns die von Zürich nit verbieten, noch wir si.

Wer ouch der ist, der ein guot hat in nutzlicher gewer drü jar unansprächig vor offem gericht von einem, der mit im ze kilchen und ze markt gat, den sol dannenhin ein gewer schirmen, und von einem der ussrend landes ist, nün jar, es stande denn in krieg.

Item die efaden sond grech (=vollendet) sin ze herbst an sant Martis tag und die meyenfaden uff sant Waltburg tag, und dannenhin sond si in frid ligen. Wer dz nit tuot, der sol bessren einem herren mit 3 s. den.

Ouch sond si einung machen umb ir frid. Des wirt in zwen teil und einem herren der dritte. Wer aber, das si sich daran sumptin, durch das dz die güeter in frid ligin, so hat ein probst das recht, das er ein einung machet und der wirt ouch im genot, umb den frid. Und sol ouch das vorhin acht tag gebieten in der kilchen.

Ouch hand si das recht, das die von Toggwile nüt sond farn über Hennenakker und die von Obern Meilan nüt über Hürwenakker den bach, won mit ir willen und gunst.

Aber ist ir weidgenoss der hoff ze Bünishofen und der hof an Bünten, höw und korn unschädlich.

Wirdet ouch einer geladet uff frömde gericht, der sol mit dem ladbrief komen zuo minem herren dem probst, und bi dem ladbrieff sol in min herr schirmen untz an ein recht.

Wer ouch hie sitzet inrend ettders, der nit teil hat an holtz noch an veld, dem sol ein gebursami lassen gan ze holtz und ze feld ein kuo und ein schwin.

Und wil er me han, das sol er tuon mit einer gebursami willen.

Und wenne man wil machen die weg und die gemeinen vaden, die sol er helffen machen als einer, der teil und gemein hat an holtz und an veld.

Wer ouch teil hat an holtz und an feld und nit indrent etters ist gesessen, der sol nüt niessen weder holtz noch veld, es sig denn, das er inhar züch indrent etters.

Were ouch, das ieman den lib verschult hett, wenn denne dem vogt sin recht gevelt, so mag ein probst oder sin fürweser richten umb den lip, und tuot es not, so mag er bi einem schoub richten.

Ein vogt sol ouch nit me nemen denn 18 lb. den.

– Also was der bruch, do probst und capitel hoche und nidre gricht ze Meilan versachen durch ein dahin gesetzten vogt. –

Dies ist die rechtung eines vogtes ze Meilan in dem hof, und der hoflüten gemeinlich.

Des ersten: ein vogt hat das recht, das er sol haben sin meyentag und sin herbsttag in aller wis als ein probst, und sol die vorhin offenlich verkünden in der kilchen ob acht tagen und under 14 tagen.

Und sond denne hie vor im sin alle, die siben schuoch ertrichs breit und lang hie hand in der vogty, es sig eigen ald erb. Ouch sond die hoflüt des ersten ein rat nemen, wie si einem vogt sin recht offnen wellin und ouch iro recht gen einem vogt. Und weler hofman nit bi dem rat ist, den hat ein vogt ze pfenden umb 6 s. den. uff genad. Weler ouch der ussren nit bi der offnung ist, den hat ein vogt ze pfenden umb 6 s. den. an Biberlis hof und Frantzen hof. Er mag ouch wol leider darzuo setzen, das er wüsse, wele nit da sind, das er die pfend und angriffe umb 6 s.

Die vogty gat an Rospach und den Bruggbach uf und obnan hin, als der schne inhar schmiltzet und obnan hin untz an die höchen studen und an Muschelhartz hus und an Uetlenfar und an mitten se.

Inrent den zilen hat ein vogt ze richten umb [tüp und] fräfni. [Und die selben recht hat er ouch uff dem hof ze Rieden und uff dem hof ze Menidorf.]

Ouch hat ein vogt das recht von einem kilch herren ze Meilan jährlich hundert pfennig geltes, dur das, das ein vogt ein pfaffen sol schirmen vor den undertan und die undertan vor einem pfaffen.

Ouch sol ein vogt die landstrass gebieten ze machen bi 6 s., als dik es notdurftig ist ald er an wirt gerüeft in acht tagen ze machen.

Ouch hat ein vogt in den selben zilen järlich 20 müt kernen und 20 müt nussen jetweders eins halben müt minder uff den güetren als der rodel wiset und seit von der kilchen ze Zürich, und sond die nussen gevallen sin uff sant Verenen tag und der kernen zu sant Martis tag. Und wenne sin dannethin ein vogt nit enbern wil, so sol er vorhin in der kilchen offenlich gebieten in acht tagen den zins ze weren bi 6 s., und sol denne das gebott gan untz an drü pfunt. Und dabi sol er sin Zins in nemen uff genad.

Wer ouch, das einer dem andren sin hals abschluog in den vorgeschribnen zilen, der sol es bessren einem vogt mit 18 lb., und sol ouch damit sin huldi han. Und das ist ouch die höchst buoss eines vogtes.

Wer ouch, das einer usser der genossami wibati, der sol es bessran einem vogt mit 18 pfunt phenning.

Wer ouch den andren fräfent under sinen ruossigen rafen, der sol es ouch bessran einem vogt mit 18 lb. in den vorgenannten zilen.

Wenn es ouch einem vogt gat an sinen lip und an sin guot, so sond im die hoflüt dienen und behulffen sin, ein tag und ein nacht, und sond damit wider in ir herberg sin.

Ouch sol ein vogt si nieman andren lihen ze helffen.

Wer ouch, das stöss hie wurdin in der vogty, da messer gezukket wurdin, und die lüt stössig wurdin, wirt es bericht von biderben lüten, e das es klegt wirt einem vogt, so sol si ein vogt nit zwingen ze klagen, an (= ohne) wundatan und an schaden.

Wer ouch, das geschlächti ald ander heftig lüt an enander kämint in misshellung, fiele da enkeiner enzwüschent, der durch trüw und durch guot schiede, an gevärd, wurd der geschuldiget vor einem vogt, den sol ein vogt nüt straffen.

Aber sol einem vogt von ieklicher husröiki järlich werden ein herbst han hie in der vogty, der selb han sol sin in der mass, das er mag fliegen über ein geleitraten wagen. Und ze vasnacht sol man im geben ein hennen vor ieglicher husröiki in der vogty.

Wer ouch ein hus verkouffet uss der vogty, der sol einem vogt geben den dritten pfenning was er löset von dem hus. Es sig denne, das er tröstung geb einem vogt, das er indrent jares frist als ein guot hus dar setz, als eins was.

Wer ouch die 18 lb. verschuldet, vindet er tröstung, so sol in ein vogt nienahin füeren. Vindet er ouch 18 gesellen, jeglichen umb 1 lb. den. tröstung, ob er als hablos ist, des sol ein vogt benüegen und sol in nienahin füeren.

Wer ouch hie hus und hof hat in der vogty, den sol ein vogt nüt vachen.

Were ouch, das hie misshellung wurdi under dien hoflüten also hefteklich, das man einen vogt anruofte, tuot es denn not, so sol er richten bi dem schoub, durch das die lüt in frid werdin gesetzt. [Umb den tod richt ein probst oder sin fürweser.]

Wer ouch usshin züchet usser dem hoff, kumet er über die zil, das er nit mit dem rechten wirdet berüeffet, so sol im nieman nachiagen, weder vogt noch ander lüt, er sölle denn gelten und wider geben redlich schuld.

Anmerkungen

Wortlaut und Schreibweise entsprechen der jüngeren Kopie der Offnung (B) (Staatsarchiv Zürich, G I 102). Die Gliederung in Abschnitte wurde sinngemäss vorgenommen, die Satzzeichensetzung wurde dem heutigen Gebrauch angepasst. Übergeschriebene Vokale über a, o und u wurden nebeneinandergestellt (o^{u}ch = ouch) oder, wenn sie die Verständlichkeit des Textes beeinträchtigt hätten, weggelassen (hat = hat).

Worterläuterungen stehen in ( ).

Auslassungen in der Abschrift in G I 102 stehen in [ ].

Auslassungen in der Abschrift in G I 96 stehen zwischen – – (späterer Zusatz).

Abkürzungen:

lb. = Pfund s. = Schilling den. = Denar, Pfennig hlr. = Heller

(1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig)

Wertvergleich:

Um 1380–1400 kosteten etwa:

Ein Rind oder eine Kuh 2–4 Pfund; ein Mütt Weizen (82 l., 56 kg) rund 2 Pfund; ein Pfund Pfeffer 6–8 Schilling; ein Paar Schuhe 6–8 Schilling; ein Kopf Elsässer Wein (ca. 3,5 l.) 3 Schilling; ein Brot (vermutlich 1 Pfund) 6–7 Pfennig.